

Satzung

des Vereines „Elterninitiative Glitzerstein e.V.“
Hirschfeld

Hirschfeld, 18. März 2025

Inhalt

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Glitzerstein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hirschfeld.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Freiberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch den Betrieb eines Kindergartens. Außerdem fördert der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen und Durchführung von Veranstaltungen die Weiterbildung von Erwachsenen. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Dies ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Recht auf außerordentliche Kündigung besteht bei Beendigung des Betreuungsvertrages.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod der natürlichen Person und durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliederversammlung

- entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Änderungsbeschlusses enthalten muss,
- wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen,
- entlastet den Vorstand nach Vorlage von Jahresbericht und Jahresrechnung.

(7) Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle oder hybride Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(8) Grundsätzlich gilt, Mitgliedschaftsrechte sind persönlich auszuüben. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Person des Vertrauens mittels Vollmacht die Ausübung des Stimmrechtes zu übertragen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, rechtzeitig vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein SOS-Kinderdorf in Sachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Hirschfeld, 18. März 2025

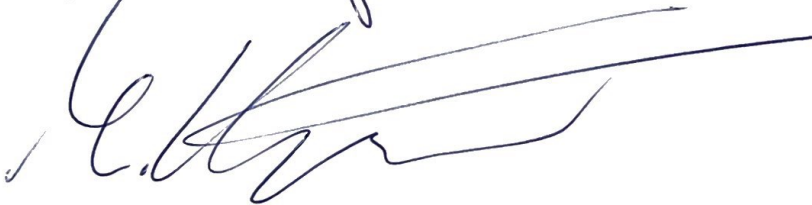
Unterschriften:

Sark. Juh

Braun



H. Schult-Heyes



Susanne Harau

Sindy Unerwoll